

LandFrauenverein Harsefeld und Umgebung e. V.

SATZUNG

§ 1 Name, Vereinsgebiet, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen LandFrauenverein Harsefeld und Umgebung e. V.
- (2) Der Verein wurde am 26. Januar 1949 gegründet.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Harsefeld.
- (4) Das Vereinsgebiet erstreckt sich über folgende Ortschaften: Ahlerstedt, Ahrensmoor, Ahrenswohldede, Aspe, Bargstedt, Bliedersdorf, Bokel, Brest, Griemshorst, Harsefeld, Helmste, Hollenbeck, Issendorf, Kakerbeck, Klethen, Kohlenhausen Oersdorf, Ohrensen, Ottendorf, Reith, Revenahe, Ruschwedel, Wangersen, Weißenfelde, Wohlerst, Sonstige.
- (5) Der LandFrauenverein ist Mitglied im Kreisverband der LandFrauenvereine Stade und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e. V.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Frauen im ländlichen Raum.
- (2) Parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell, auf christlicher Grundlage, setzt er sich für die Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum ein.

Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.

- (3) Im Rahmen dieser Zielsetzung nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 1. die Vertretung der Interessen der Frauen und ihrer Familien im ländlichen Raum und in der Landwirtschaft.
 2. Information und Weiterbildung der Frauen im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung der Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.
 3. Förderung der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und strukturellen Belange des ländlichen Raumes.
- (4) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.
- (5) Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen. Vergütungen und Zahlungen können nur auf Grundlage dieser Satzung und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen erfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jede Frau, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützt, kann aktives Mitglied werden.

(2) Die Aufnahme erfolgt anhand einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins, der über die Aufnahme entscheidet. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.

(3) Die Aufnahme von Fördermitgliedern ist möglich.

(4) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres an den Vorstand erklärt werden. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(5) Vereinsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung 2 zwei Jahre im Rückstand sind oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.

(6) Einzelpersonen, die sich in besonderer Weise um die Arbeit und Entwicklung des Vereins verdient gemacht haben, können durch die Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 5 Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt auf schriftlichem Wege mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen. An diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen.

(3) Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für

- Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
- Genehmigung des Haushaltsabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüferinnen
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Wahl des Vorstandes
- Bestätigung der örtlich gewählten Ortsvertreterinnen
- Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Wahlordnung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern
- Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.

(4) Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Wahlordnung.

(5) Jahreshauptversammlungen ohne körperliche Anwesenheit am Versammlungsort sind möglich (virtuelle bzw. digitale Jahreshauptversammlung). Mitgliederrechte können dabei im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.

Ebenfalls kann die schriftliche Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Jahreshauptversammlung vor der Durchführung der Jahreshauptversammlung durch den Vorstand ermöglicht werden. Ein Beschluss ganz ohne Versammlung der Mitglieder (also auch ohne digitale Versammlung) ist nur gültig, wenn alle Stimmberechtigten beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(6) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleiterin sowie der Schriftführerin unterschrieben wird. Dieses wird den Mitgliedern spätestens drei Wochen nach der Versammlung auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Es gilt nach Ablauf drei weiterer Wochen als genehmigt, sofern kein Widerspruch erfolgt ist.

(7) Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 2/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(8) Jedes aktive Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- der Vorsitzenden und einer stellvertretenden Vorsitzenden
- der Kassenführerin
- der Schriftführerin
- bis zu sieben Beisitzerinnen

(2) Die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und die Kassenführerin bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB und somit den geschäftsführenden Vorstand. Jede ist einzeln vertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig; jedoch sollten die Vorstandsmitglieder ihr Amt nicht länger als zwölf Jahre ausüben.

(4) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet bei der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl statt.

(5) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
2. Vertretung der Belange des Vereins auf örtlicher Ebene, im Kreisverband der LandFrauenvereine und im Niedersächsischen LandFrauenverband Hannover e.V.
3. Vorbereitung und Durchführung der Jahreshauptversammlung, Versammlungen und der übrigen Veranstaltungen

4. Ausführung der von der Jahreshauptversammlung bzw. Versammlungen gefassten Beschlüsse
5. Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr statt. Vorstandssitzungen werden unter Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche, mit Angabe der Tagesordnung einberufen. An diejenigen Vorstandsmitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall die stellvertretende Vorsitzende kann anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail erfolgt.

Die Frist der Stimmabgabe zur Beschlussvorlage legt die Vorsitzende, im Verhinderungsfall die stellvertretende Vorsitzenden im Einzelfall fest, sie muss mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden nur gültig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder ihre Stimme oder Enthaltungserklärung abgegeben haben. Vorstandssitzungen können auch in Form einer Telefon- oder Video-Konferenz stattfinden.

Die gefassten Beschlüsse sind in Textform (z. B. E-Mail) allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln und werden nur gültig, wenn die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder den gefassten Beschlüssen in Textform (z. B. E-Mail) zustimmt.

(7) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterschreiben und bei der nachfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen.

(8) Über die Vorstandsarbeit ist den Mitgliedern laufend, insbesondere aber in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 7 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Ortsvertreterinnen.

(2) Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt.

(3) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes dienen insbesondere dem Erfahrungsaustausch über Inhalt und Form der durchgeführten Aktivitäten des Vereins sowie deren künftiger Planung.

(4) Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes ist ein schriftliches Ergebnis- und Beschlussprotokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden und Schriftführerin zu unterschreiben ist. Das Protokoll steht spätestens drei Wochen nach einer Sitzung den Teilnehmern zur Einsicht zur Verfügung und gilt nach Ablauf weiterer drei Wochen als genehmigt, soweit kein Widerspruch erfolgt ist.

§ 8 Die Ortsvertreterinnen

(1) Die Ortsvertreterinnen sind für einen Ort bzw. Ortsteil zuständig. Sie vertreten den LandFrauenverein und führen die Aufgaben des Vereins in ihrem jeweiligen Bereich durch.

(2) Die Ortsvertreterinnen werden von den Mitgliedern in ihren Orten im Beisein der Vorsitzenden bzw. ihrer Stellvertreterin für die Dauer von vier Jahren gewählt und auf der nächsten Jahreshauptversammlung bestätigt.

(3) Wiederwahl ist zulässig; jedoch sollten die Ortsvertreterinnen ihr Amt nicht länger als zwölf Jahre ausüben.

§ 9 Durchführung von Versammlungen

Zusätzlich zur Jahreshauptversammlung können weitere Versammlungen stattfinden. Diese dienen der Information des Vorstandes an die Mitglieder über die Arbeit des LandFrauenvereins, des Kreisverbandes, des Niedersächsischen LandFrauenverbandes Hannover e. V. und des Deutschen LandFrauenverbandes e. V., sowie der Bildungsarbeit und weiteren Anliegen des LandFrauenvereines. Die Information kann auch auf digitalem Weg erfolgen.

§ 10 Bildung von Ausschüssen

(1) Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch den Vorstand berufen. Über die Ergebnisse ist diesem zu berichten.

§ 11 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

(1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn zu den Versammlungen und Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, es wird von einem Mitglied geheime Abstimmung gewünscht. In der Regel erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen erfordern jedoch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(3) Wahlen werden nach der von den Mitgliedern beschlossenen Wahlordnung durchgeführt. Sie erfolgen in geheimer Abstimmung. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird dies nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei der Stichwahl genügt die einfache Stimmenmehrheit.

§ 12 Mitgliederbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Jahreshauptversammlung.

(3) Der Mitgliederbeitrag wird im 1. Quartal eines Geschäftsjahres im SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren abgebucht.

§ 13 Vergütung und Aufwandsentschädigung

(1) Den Vorstandsmitgliedern, den Ortsvertreterinnen sowie allen Mitgliedern, die ehrenamtlich im Auftrag des Vorstandes bestimmte Aufgaben für den Verein wahrnehmen, muss der im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstandene nachgewiesene Aufwand erstattet werden (§ 670 BGB).

Darüber hinaus sollte den Vorstandsmitgliedern eine Vergütung gezahlt werden.

(2) Über die Höhe der Aufwandsentschädigungen beschließt der Vorstand im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.

(2) Ist diese Jahreshauptversammlung nicht beschlussfähig, kann sie erneut mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung dem Kreisverband der LandFrauenvereine zwecks Förderung seiner Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft zu seinen Daten, das Recht auf Berichtigung seiner Daten, das Recht auf Löschung seiner Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Harsefeld, 26. Februar 2022